

Baudirektion Kanton Zürich
Amt für Raumentwicklung
Stampfenbachstrasse 12
8090 Zürich

Winterthur, 12. September 2024

Stellungnahme HEV Region Winterthur zum Vorentwurf «Änderung des Energiegesetzes (EnerG)»

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Neukom
Sehr geehrte Frau Künzli
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Hauseigentümerverband Region Winterthur bedankt sich für die Gelegenheit, eine Stellungnahme zum Vorentwurf **«Änderung des Energiegesetzes (EnerG)»** innert Frist einreichen zu können. Der HEV Region Winterthur ist eine der 23 Sektionen der Dachorganisation HEV Kanton Zürich und vertritt rund 15'000 Hauseigentümer in den Bezirken Andelfingen, Pfäffikon und Winterthur. Unsere Sektion ist von den geplanten Änderungen des Energiegesetzes sowie der Teilrevision des kantonalen Richtplanes in besonderem Ausmass betroffen, da von den 20 Gebieten, welche als sehr geeignet für Windenergie beurteilt werden, ein grosser Teil in der Region Winterthur liegen und deswegen zahlreiche Windenergieanlagen in unserer Region erstellt werden sollen.

Der HEV Region Winterthur lehnt dem Vorentwurf «Änderung des Energiegesetzes (EnerG)» ab.

Verkauf
Rechtsberatung
Bewertung
Vermietung

*Für mich und
meine Liegenschaft*

Grundsätzliches

Die Änderung des Energiegesetzes soll die langwierigen Planungs- und Bewilligungsverfahren für grössere Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien verkürzen. Einem effizienteren und kürzeren Verfahren im gesamten Planungs- und Baubereich und nicht nur bei der Erstellung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien stehen wir grundsätzlich positiv gegenüber. Es stellt sich indessen unmittelbar die Frage: Zu welchem Preis resp. welche Konsequenzen hat das vorgeschlagene Plangenehmigungsverfahren auf die demokratische Willensbildung, die Kompetenzregelungen zwischen Gemeinden und Staat und den Schutz des Grundeigentums.

Die Vorlage führt zu einer klaren Verschiebung von der Nutzungsplanung, zu welcher sich Stimmberechtigte der Gemeinden oder deren Parlamente äussern können, zur Richtplanung in der Hoheit von Bund und Kanton. Das vorgeschlagene Planungsgenehmigungsverfahren hebt die bislang geltenden Kompetenzen in der Nutzungsplanung und bei der Erteilung von Baubewilligungen aus. Das Instrument an sich ist nicht neu. Es wird jedoch bislang nur bei Wasser- und Strassenbauprojekten angewandt. Die Festsetzung von Windkraftanlagen im Richtplan soll bis auf die Ebene des Einzelobjektes wirksam sein. Hier, wie auch hinsichtlich der vorgesehenen Möglichkeit zur Enteignung von Grundeigentum, stellt sich die Frage der Verhältnismässigkeit. Bei der Wind- und Wasserkraft gelten Anlagen ab einer mittleren Jahresproduktion von 20 GWh als von nationalem Interesse (Art. 8 f. EnV). Der Kanton Zürich möchte nun Anlagen ab 5 GWh als von kantonalem Interesse festsetzen. **Diese Kluft zeigt zweierlei:**

1. Der Kanton Zürich ist kein Windkanton.
2. Die nötigen Eingriffe in schützenswerte Interessen erweisen sich vor diesem Hintergrund als unverhältnismässig.

Enteignungen bedürfen neben einer Interessensabwägung öffentlicher Interessen insbesondere auch des Nachweises der Verhältnismässigkeit. Das ist vorliegend nicht der Fall.

Der HEV Region Winterthur lehnt die Möglichkeit von Enteignungen in diesem Kontext kategorisch ab.

Schutz von Wohngebieten

Die Immissionen einer Windkraftanlage (Sichtbarkeit, Schattenwurf, Lärm) sind erheblich und beeinträchtigen nicht nur die Wohnqualität und allenfalls die Gesundheit der Bewohnerinnen und Bewohnern. Sie führen auch zu einer Wertminderung der Liegenschaft. Dass dies der Fall ist, wurde in mehreren Studien bestätigt. Die Untersuchungen zeigen, dass die Wertminderung von Immobilien abhängig von deren Abstand zur Windenergieanlage ist. Bei einem Abstand von 300 Metern beträgt die durchschnittliche Wertminderung rund 25 Prozent, bei 1000 Metern Entfernung 8 Prozent. Die Wertminderung beträgt bei einem Abstand von 2 Kilometern noch 5 Prozent und wird sich weiter reduzieren, solange die Windenergieanlage sichtbar ist. Ab einer Distanz von 10 Kilometern haben Windenergieanlagen keinen Einfluss mehr auf die Immobilienpreise. Für diese Wertminderungen, die in vielen Fällen einer materiellen Enteignung gleichkommen, sind keine Entschädigungen vorgesehen. Das ist inakzeptabel. Bei

Wertminderungen durch Windkraftanlagen müssen die gleichen Kriterien gelten wie im Mietrecht, dort sind Mängel ab einer Wertminderung von 5 Prozent zu entschädigen.

Der HEV Region Winterthur fordert, dass bei Anlagen, die näher als 2000 Meter zu einer Liegenschaft zu stehen kommen, eine entsprechende finanzielle Kompensation erfolgt.

An verschiedenen Stellen weist der erläuternde Bericht darauf hin, dass die erheblichen Kompetenzen, welche der Kanton im Plangenehmigungsverfahren erhält, schon heute im Rahmen eines kantonalen Gestaltungsplanes gegeben seien. Die Begründung, weshalb das Plangenehmigungsverfahren für Windenergieanlagen eingeführt werden soll, bleibt der Bericht schuldig.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

§ 16 (neu)

⁴ Der Regierungsrat kann weitere Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien von nationalem oder kantonalem Interesse dem Plangenehmigungsverfahren unterstellen.

Diese Kompetenzerweiterung wird abgelehnt.

§ 16 b. keine überwiegenden öffentlichen Interessen, namentlich der Sicherheit, der Raumplanung, des Umweltschutzes oder des Natur- und Heimatschutzes, entgegenstehen;

Die damit einhergehende Erläuterung zeigt auf, dass hier ein «Planungsmonster» entsteht, das eine Reihe weiterer Gesetzes- und insbesondere Verordnungsanpassungen nach sich ziehen wird, deren Umfang und Ausgestaltung mit grosser Wahrscheinlichkeit den Beschleunigungsbestrebungen zuwiderlaufen wird.

§ 16 c. ¹ Mit der Plangenehmigung wird die zulässige Nutzung des Bodens festgelegt. Zudem werden damit sämtliche nach kantonalem Recht erforderlichen Bewilligungen sowie das Enteignungsrecht erteilt. Die nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen bleiben vorbehalten.

Auf die Erteilung des Enteignungsrechtes ist zu verzichten.

§ 16 g. ¹ Die Vorhabenträgerinnen beziehen die Standortgemeinden bei der Ausarbeitung ihrer Vorhaben frühzeitig ein. Sie geben ihnen Gelegenheit, in geeigneten Stadien zu den Plänen Stellung zu nehmen. (Variante 2)

Variante 2 ist zu bevorzugen.

- § 16 k. 4 Im Enteignungsverfahren sind Einsprachen ausgeschlossen
- a. gegen das Projekt,
 - b. gegen die Enteignung.

Dieser Absatz soll gestrichen werden, da grundsätzlich auf Enteignungen zu verzichten ist.

§ 16 n. 1 Werden der Bau oder der Betrieb der Energieanlagen endgültig eingestellt, so ist der ursprüngliche Zustand auf Kosten der Vorhabenträgerin wiederherzustellen, sofern die zuständige Direktion keine abweichende Anordnung trifft.

Insbesondere der letzte Teil des Satzes verschleiert, dass es z.B. in Waldgebieten gar nicht möglich ist, den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Es bleibt über Jahrzehnte ein Kahlschlaggebiet. Ausserdem ist darauf hinzuweisen, dass fast alle «Vorhabenträgerinnen» der öffentlichen Hand gehören. Als Bauherrschaften kommen in erster Linie die EKZ und die Stadtwerke in Frage.

Der Teilsatz «sofern die zuständige Direktion keine abweichende Anordnung trifft» ist zu streichen. Auf Anlagen, deren Rückbau nicht vollständig ohne Schäden in der Landschaft zu hinterlassen, möglich ist, ist grundsätzlich zu verzichten.

§ 16 p. 1 Die Vorhabenträgerinnen dürfen der Standortgemeinde sowie den Nachbargemeinden regelmässige oder einmalige Zahlungen leisten oder Sachleistungen erbringen.

Diese Form von Abgeltungen ist bisher in keinem anderen Gesetzeserlass vorgesehen. Mit gutem Grund. Die Zustimmung von Gemeinwesen sollen nicht «gekauft» werden können. Derartige Zahlungen sind in den Investitionsrechnungen der Vorhabenträgerinnen eingerechnet. Sämtliche Strombeziehenden Unternehmen wie Private werden diese Zahlungen im Stromtarif wiederfinden. Es kann nicht sein, dass die ohnehin teuren Windenergieanlagen weiter verteuert werden.

Dieser Absatz ist zu streichen.

Fazit

Der HEV Region Winterthur lehnt den Vorentwurf «Änderung des Energiegesetzes (EnerG)» ab. Die Eingriffe in Grundeigentum und die Aufhebung der demokratischen Mitwirkung der Gemeinden bei der Festsetzung der Nutzungsplanung gehen deutlich zu weit. Sie verletzen angesichts des eher bescheidenen Ertrags an Strom und den massiven Eingriffen in die Landschaft unseres dicht besiedelten Kantons das Prinzip der Verhältnismässigkeit staatlichen Handelns.

Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung der in dieser Stellungnahme formulierten Überlegungen und den daraus resultierenden Anträgen. Bei Fragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Martin Farner
Präsident



Ralph Bauert
Geschäftsführer